

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4

München, den 15. April

1965

Datum	Inhalt	Seite
9. 4. 1965	Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes	53
1. 3. 1965	Verordnung über die Erhebung von Benutzungs- und Prüfungsgebühren an den Studienkollegs bei den wissenschaftlichen Hochschulen Bayerns	53
3. 3. 1965	Verordnung über eine Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Höheren Schulen in Bayern	54
22. 3. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt Regensburg	54
26. 3. 1965	Verordnung über die Zulassung zur Laufbahn der Lehrer des gehobenen Dienstes an den Ingenieurschulen, gewerblichen Höheren Fachschulen, Fachschulen und Berufsfachschulen	54
30. 3. 1965	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Landessaatzuchtanstalt Weißenstephan	55
2. 4. 1965	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes	55

Gesetz

zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Vom 9. April 1965

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Organisation der Polizei in Bayern vom 20. Oktober 1954 (BayBS I S. 450) in der Fassung des Bayerischen Beamtengesetzes vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Dienstkräfte des ständigen Polizeivollzugsdienstes (Einzeldienstes) dürfen nur Beamte verwendet werden. Zur gebührenpflichtigen Verwarnung von Verkehrsteilnehmern, die die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Halten und Parken nicht beachten, können auch Angestellte ermächtigt werden; sie sind insoweit Polizeibeamte im Sinne des § 22 des Straßenverkehrsgesetzes.“

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 15. April 1965 in Kraft.

München, den 9. April 1965

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung

über die Erhebung von Benutzungs- und Prüfungsgebühren an den Studienkollegs bei den wissenschaftlichen Hochschulen Bayerns

Vom 1. März 1965

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Für den Unterricht an den Studienkollegs, für die Benutzung der Arbeitsräume und der Laboratorien einschließlich der Garderobe und für die Benutzung der staatseigenen Geräte, Werkzeuge und Apparate beim Unterricht wird für jedes halbe Jahr eine Gebühr von 200,— DM erhoben (Kursgebühr).

(2) Für die Abnahme der Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife einschließlich der Erteilung eines Prüfungszeugnisses oder einer Bestätigung über das Prüfungsergebnis wird eine Gebühr von 30,— DM erhoben (Prüfungsgebühr). Die Prüfungsgebühr wird auch für die Abnahme von Wiederholungsprüfungen einschließlich der Erteilung eines Zeugnisses oder einer Bestätigung über die abgelegte Wiederholungsprüfung erhoben.

(3) Neben diesen Gebühren werden Auslagen nicht erhoben.

§ 2

Fälligkeit

(1) Die Kursgebühr ist am ersten Tag des Semesters fällig und muß innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit eingezahlt sein.

(2) Die Prüfungsgebühr ist spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

§ 3

Erstattung, Ermäßigung und Erlaß

(1) Der Leiter eines Studienkollegs kann einem Studienbewerber auf Antrag einen Teil der Kursgebühr erstatten, wenn der Studienbewerber während des Semesters aus einem wichtigen von ihm nicht zu vertretenden Grund aus dem Kurs ausscheidet. Die Höhe des zu erstattenden Betrags bestimmt sich nach dem Verhältnis der Zeit, in der der Studienbewerber den Kurs besucht hat, zur Dauer des Kurses; angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

(2) Die Prüfungsgebühr wird vom Leiter des Studienkollegs zur Hälfte erstattet, wenn ein Prüfling vor Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(3) Der Leiter eines Studienkollegs kann einem Studienbewerber, dessen Mitarbeit uneingeschränkte Förderungswürdigkeit erkennen läßt, nach erfolgreich abgelegter Semesterabschlußprüfung (1. Halbjahr) auf Antrag die Kursgebühr für das zweite Semester ermäßigen, wenn der Studienbewerber die volle Kursgebühr wegen besonderer Bedürftigkeit nachweislich nicht voll aufzubringen vermag; in besonderen Ausnahmefällen kann der Leiter eines Studienkollegs die Kursgebühr erlassen. Bezogen auf das Gesamtaufkommen an Kursgebühren darf die Gebührenermäßigungs- und Erlaßquote höchstens 15 % H. betragen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1965 in Kraft. München, den 27. Februar 1965

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

**Verordnung
über eine Änderung der Prüfungsordnung
für das Lehramt an den Höheren Schulen
in Bayern**

Vom 3. März 1965

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Lehramt an den Höheren Schulen in Bayern vom 3. Februar 1959 (GVBl. S. 70) in der Fassung der Änderung vom 14. Oktober 1960 (GVBl. S. 262) sowie der Verordnungen vom 16. August 1962 (GVBl. S. 226), vom 28. Dezember 1962 (GVBl. 1963 S. 51) und vom 15. November 1963 (GVBl. S. 226, ber. 1964 S. 14) wird mit Zustimmung des Landespersonalausschusses wie folgt geändert:

- § 13 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Der Bewerber muß die für seine Prüfungsfächer in den §§ 31 bis 51 geforderten Voraussetzungen erfüllen.“
- Dem § 16 Abs. 11 wird folgende Nr. 3 angefügt:
„3. eine als ausreichend befundene schriftliche Hausarbeit für die Magisterprüfung.“
- Dem § 27 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Wurde die Prüfung im Zulassungsfach und in einem weiteren Fach — im Falle des § 18 Abs. 1 Satz 2 im Fach Wirtschaftswissenschaften — bestanden, so werden die bestandenen Prüfungsteile auf Antrag des Prüflings als erste Teilprüfung gewertet.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft. München, den 3. März 1965

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. L a u e r b a c h, Staatssekretär

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt
Regensburg**

Vom 22. März 1965

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Satz 1 der Verordnung über die Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt Regensburg vom 6. November 1963 (GVBl. S. 221) erhält folgende Fassung.
„Die Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt Regensburg ist zuständig für den Regierungsbezirk Oberpfalz.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft. München, den 22. März 1965

Bayerisches Staatsministerium des Inneren
J u n k e r, Staatsminister

**Verordnung
über die Zulassung zur Laufbahn der Lehrer
des gehobenen Dienstes an den Ingenieur-
schulen, gewerblichen Höheren Fachschulen,
Fachschulen und Berufsfachschulen**

Vom 26. März 1965

Auf Grund der Artikel 19 Abs. 2, 28 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) und des § 23 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Laufbahnen der Bayerischen Beamten vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251, ber. S. 290) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Lehrer des gehobenen Dienstes an folgenden öffentlichen (staatlichen und kommunalen) Schulen:

- Ingenieurschulen,
- gewerbliche Höhere Fachschulen,
- gewerbliche Fachschulen,
- gewerbliche Berufsfachschulen.

§ 2

Die in § 1 genannten Lehrer können in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Lehrer für künstlerische Fächer:
Abgeschlossenes Studium an einer Kunstschule, Werkkunstschule oder Fachschule;
- b) Lehrer für technisch-naturwissenschaftliche Fächer:
Abgeschlossenes Studium an einer Ingenieurschule oder einer Höheren Fachschule;
- c) Lehrer für handwerkliche und sonstige praktische Fächer:
Meisterprüfung oder Industriemeisterprüfung der jeweiligen Fachrichtung, soweit nicht einer der unter b) erwähnten Studiengänge eingerichtet ist. Ist für einzelne Berufe eine Meisterprüfung nicht eingerichtet, so ist die Abschlußprüfung einer einschlägigen Fachschule oder eine gleichwertige mit einer Prüfung abgeschlossene Ausbildung nachzuweisen.

2. Fünfjährige für das Lehramt förderliche praxisnahe Tätigkeit im einschlägigen Fachgebiet, die nach dem Erwerb der Vorbildungsvoraussetzungen (Ziff. 1) zurückgelegt sein muß.
3. Mindestens einjährige hauptberufliche Lehrtätigkeit im einschlägigen Fachgebiet an einer öffentlichen Schule, die auf die praktische Tätigkeit (Ziff. 2) angerechnet werden kann.

§ 3

Die Anstellungsbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der von dem Bewerber zu führenden Nachweise seines Studiums, der Prüfung und der praxisnahen Tätigkeit sowie seiner pädagogischen Leistungen über die Befähigung für das Lehramt seiner Fachrichtung.

§ 4

Lehrer, die die Voraussetzungen für die Laufbahn des Fachlehrers an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen erfüllen, können nach dreijähriger hauptamtlicher Lehrtätigkeit in die Laufbahn nach § 1 übernommen werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

München, den 26. März 1965

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht
und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bayerische
Landessaatzuchtanstalt Weihenstephan**

Vom 30. März 1965

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bayerische Landessaatzuchtanstalt Weihenstephan vom 31. Januar 1958 (GVBl. S. 23) in der Fassung der Verordnungen vom 29. September 1961 (GVBl. S. 240) und vom 20. Mai 1964 (GVBl. S. 142) wird wie folgt geändert:
§ 2 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.

München, den 30. März 1965

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hundhammer, Staatsminister

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Aus-
führung des Bayerischen Jagdgesetzes**

Vom 2. April 1965

Auf Grund des Art. 2, Art. 11 Abs. 2, Art. 12, Art. 13, Art. 21, Art. 27 Abs. 3, Art. 31, Art. 37, Art. 38 Abs. 3 und Art. 48 des Bayerischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1962 (GVBl. S. 131), des Art. 25 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des Art. 62a Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes — vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296), erläßt das Bayerische Staatsministerium für

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (LVBayJG) vom 13. März 1963 (GVBl. S. 55) wird wie folgt geändert:

1. Zu Art. 2 BayJG:

§ 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Für jagdbar werden erklärt

1. der Waschbär, der Marderhund und der Sumpfbiber (Nutria)“.

2. Zu Art. 8 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 Satz 1 und Art. 14 Abs. 3 und 5 BayJG:

In § 4 Buchstabe a werden die Worte „Altenbeuern, Nußdorf, Degerndorf, sodann längs der Ostgrenze des Gemeinschaftsjagdrevieres Großholzhäuser bis zum Oberen Tännelbach, weiter längs des Oberen Tännelbachs“ ersetzt durch die Worte „Roßholzen, Nußdorf, Degerndorf, Brannenburg“.

3. Zu Art. 17 Abs. 2 BayJG:

Dem § 34 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„Als Zuhörer sind nur Personen zugelassen, die eine Jägerprüfung bestanden haben oder gemäß § 15 Abs. 5 Satz 3 BJG solchen Personen gleichstehen.“

4. Zu Art. 21 Nr. 4 BayJG:

§ 48 Abs. 1 Nr. 3 enthält folgende Fassung:

„3. ergänzend zu § 1 Abs. 2 der Bundesverordnung die Jagd das ganze Jahr ausgeübt werden darf auf Waschbär, Marderhund und Sumpfbiber (Nutria) und“

5. Zu Art. 37 BayJG:

a) in § 86 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Wildpret, das außerhalb des Geltungsbereiches des Bundesjagdgesetzes angefallen ist und in den Freistaat Bayern verbracht werden soll, hat der Einführer spätestens an dessen Grenze mit einem Wildursprungszeichen zu versehen, sofern es nicht durch ein in einem andern Land der Bundesrepublik vorgeschriebenes Wildursprungszeichen gekennzeichnet ist.“

b) § 88 erhält folgende Fassung:

„§ 88

(1) Das Wildursprungszeichen besteht aus einem mit Kunststoff überzogenen, 200 mm langen und 12 mm breiten, weißen, gelben oder schwarzen Metallband mit gleichfarbiger Verschlusskappe. Auf dem Metallband des weißen Wildursprungszeichens, das für während der Jagdzeit angefallenes Wildpret (§ 84) bestimmt ist, sind eingeprägt das Wort „Bayern“, das Jagdjahr, der Name der ausgebenden Unteren Jagdbehörde oder Oberforstdirektion und eine fortlaufende Numerierung. Im Metallband des gelben, für Schwarzwild bestimmten Wildursprungszeichens ist an Stelle des Jagdjahres das Wort „Schwarzwild“ eingeprägt. Das Metallband des schwarzen, für das Verbringen von Wildpret in den Freistaat Bayern bestimmten Wildursprungszeichens trägt neben dem Wort „Bayern“ nur eine fortlaufende — erforderlichenfalls durch Serienzeichen A, B, C usw. ergänzte — Numerierung.

(2) Für in der Schonzeit erlegtes oder sonst in der Schonzeit angefallenes verwertbares Wildpret muß neben dem weißen Wildursprungszeichen ein roter Begleitschein (Anlage 16) verwendet werden, der mit dem Wildursprungszeichen durch eine Metallöse verbunden ist.

(3) Für Wildpret, das im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes angefallen ist und nach Bayern verbracht wird, genügt die Kennzeichnung durch ein am Erlegungsort vorgeschriebenes Wildursprungszeichen. Ist im Herkunftsland kein Wildursprungszeichen vorgeschrieben oder am Wildpret ein Wildursprungszeichen nicht vorschriftsmäßig angebracht, so ist es spätestens an der Grenze des Freistaates Bayern mit einem schwarzen Wildursprungszeichen zu versehen.“

c) Anlage Nr. 17 zu § 88 wird gestrichen.

d) Anlage Nr. 18 wird Anlage Nr. 17.

e) § 89 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die roten Begleitscheine werden, wenn nötig, nebst Wildursprungszeichen durch die Untere Jagdbehörde nach Maßgabe des nachgewiesenen oder zu erwartenden Bedarfs ausgegeben (verendetes Wild, Schonzeitabschüsse nach § 27 B.J.G. § 2 der Verordnung über die Jagd- und Schonzeiten vom 7. April 1961 (BGBl. I, 411), Art. 20 Abs. 4 BayJG).“

f) § 89 Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

g) § 92 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. entgegen § 86 Abs. 1 Satz 3 oder entgegen § 88 Abs. 3 Wildpret in den Freistaat Bayern ohne Wildursprungszeichen verbringt.“

h) In § 94 Abs. 1 Satz 4 erhält die Klammer „(vgl. Anlage 18)“ die Fassung „(vgl. Anlage 17)“.

6. Zu Art. 39 Abs. 5 BayJG:

Nach § 100 werden folgende §§ 100a mit 100d eingefügt:

§ 100a

Anerkennung als mitwirkungsberechtigte Vereinigung der Jäger

(1) Eine Vereinigung von Jägern wird als Vereinigung im Sinne von § 37 Abs. 2 B.J.G. anerkannt, wenn sie nachgewiesen hat, daß

1. ihr mehr als die Hälfte der Inhaber eines Jahresjagdscheins für Inländer des Freistaates Bayern angehören,
2. sie eine Organisation auf Kreis-, Regierungsbezirks- und Landesebene hat und
3. sie für die gemäß § 37 Abs. 2 B.J.G. vorgesehene Mitwirkung in jedem Regierungsbezirk einen Ausschuß von drei Jägern (Inhabern eines Jahresjagdscheines für Inländer), von denen einer die Befähigung zum Richteramt oder zum hö-

heren Verwaltungsdienst haben muß, gebildet hat.

(2) Fällt eine dieser Voraussetzungen für die Anerkennung (Abs. 1) weg, so kann die Anerkennung widerrufen werden.

§ 100 b

Mitwirkung des Ausschusses

(1) In den Fällen, in denen Jagdscheininhaber gegen die Grundsätze der Waidgerechtigkeit (§ 1 Abs. 3 B.J.G.) verstoßen, hat die Jagdbehörde

1. Anträge des Ausschusses zu prüfen, ob und inwieweit solche Verstöße durch Versagung oder Einziehung eines Jagdscheins oder durch Einziehung von Gegenständen nach den Bestimmungen der §§ 17 mit 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu ahnden sind,
2. in einem von Amts wegen zur Versagung oder Einziehung des Jagdscheins — außer bei Einziehung im Falle der Entziehung (§§ 18, 41 B.J.G.) — oder zur Einziehung von Gegenständen eingeleiteten Verfahren eine befristete Stellungnahme des Ausschusses einzuholen.

(2) Will die Jagdbehörde von Anträgen oder Stellungnahmen abweichen, so hat sie den Vorgang der Regierung (Mittlere Jagdbehörde) unverzüglich vorzulegen; diese macht von ihrem Weisungsrecht Gebrauch

§ 100 c

Akteneinsicht

Die Ausschußmitglieder dürfen die einschlägigen Akten oder Aktenteile einsehen, sich daraus Abschriften fertigen oder erteilen lassen, soweit nicht nach pflichtgemäßem Ermessen die Jagdbehörde diese Befugnis zum Schutze anderer Rechtsgüter versagen muß.

§ 100 d

Kosten

Die Kosten für die Bildung und die Tätigkeit des Ausschusses trägt die gemäß § 100a anerkannte Vereinigung.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft; § 1 Nr. 3 tritt erst am 1. Januar 1966 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. März 1973.

München, den 2. April 1965

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister